

# AMTSBLATT

## des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

### Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay., Bahnhofstraße 2  
Telefon: 0 91 41 / 9 02 - 0    Telefax: 0 91 41 / 902 - 108  
E-Mail: Poststelle.Lra@Landkreis-WUG.de    Internet: www.Landkreis-WUG.de

#### Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Kfz-Zulassungsstelle Weißenburg	Kfz-Zulassungsstelle Gunzenhausen	Führerscheinstelle	Soziales und Senioren
Mo. 7.30–11.30 Uhr Di. 7.30–11.30 Uhr Mi. 7.30–11.30 Uhr Do. 7.30–17.30 Uhr Fr. 7.30–11.30 Uhr Mo. u. Di. nachmittags nach Terminvereinbarung (Tel.: 09141/902-121)	Mo.-Fr. 7.30–11.30 Uhr Do. 13.30–17.30 Uhr Mo. nachmittags nach Terminvereinbarung (Tel.: 09141/902-121)	Mo. 8.00–12.00 Uhr Di. 8.00–12.00 Uhr Mi. 8.00–12.00 Uhr Do. 8.00–17.30 Uhr Fr. 8.00–12.00 Uhr Mo. u. Di. 13.30–15.30 Uhr nach Terminvereinbarung (Tel.: 09141/902-125)	Mo. bis Fr. ausschließlich nach vorheriger <b>TERMINVEREINBARUNG</b> <b>Alle sonstigen Sachgebiete:</b> <b>Mo.–Fr. 8.00–12.00 Uhr</b> sowie nach <b>TERMINVEREINBARUNG!</b>

### Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19  
Postfach 569  
Telefon: 0 91 41 / 9 07 - 0  
Telefax: 0 91 41 / 907 - 138

Internet: www.weissenburg.de  
E-Mail: stadt@weissenburg.de

#### Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 08.00–12.00 Uhr
<b>in dringenden Fällen:</b> Mo.–Do. 14.00–16.00 Uhr
<b>Einwohnermelde- und Passamt:</b> Mo. u. Di. 08.00–12.00 Uhr, 14.00–16.00 Uhr Mi. 08.00–12.00 Uhr Do. 08.00–12.00 Uhr 14.00–18.00 Uhr Fr. 08.00–12.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 15

Erscheint jeden Samstag

Samstag, 16. April 2016

#### Inhaltsverzeichnis:

- 48 **7. Sitzung des Ausschusses für Umweltfragen am Montag, den 18. 4. 2016**
- 49 **Auswahlverfahren für die Studienplätze an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (dritte Qualifikationsebene, nichttechnischer Bereich) – Einstellungsjahr 2017 – Auszug aus der Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses vom 14. März 2016 Nr. L 3-A7003-1/55**
- 50 **Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2016**
- 51 **Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von unverschmutztem Niederschlagswasser in die Altmühl sowie in das Grundwasser von den befestigten Flächen der Senefelder-Schule in Treuchtlingen**
- 52 **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG); Vorhaben der Firma Ostwind Erneuerbare Energien GmbH, Gesandtenstraße 3, 93047 Regensburg: Errichtung und Betrieb von zehn Anlagen nach Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Windkraftanlagen) im Raitenbacher Forst auf den Grundstücken Flur Nrn. 1646, 1647, 1647/2, 1673, 1706 der Gemarkung Raitenbuch**
- 53 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen**
- 54 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Schulverbandes Ellingen**

### Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

- 48 **7. Sitzung des Ausschusses für Umweltfragen am Montag, den 18. 4. 2016**

Am Montag, den 18. 4. 2016, findet um 14.00 Uhr im Feuerwehrhaus in Cronheim (Cronheim 73, 91710 Gunzenhausen) eine Sitzung des Ausschusses für Umweltfragen mit folgender Tagesordnung statt:

#### Öffentliche Sitzung

1. Besichtigung der Deponiebaumaßnahme (Treffpunkt: 14.00 Uhr bei der Deponie Cronheim, Cronheim 300)  
Fortsetzung der Sitzung im Feuerwehrhaus in Cronheim (ca. 15.00 Uhr)
2. Sachstandsbericht zur Abfallbilanz 2015 des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen
3. Bekanntgaben

#### Nichtöffentliche Sitzung

- 49 **Auswahlverfahren für die Studienplätze an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (dritte Qualifikationsebene, nichttechnischer Bereich) – Einstellungsjahr 2017 – Auszug aus der Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses vom 14. März 2016 Nr. L 3-A7003-1/55**

**Die Einstellung** als Regelbewerberin und -bewerber im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Leistungslaufbahngesetzes **für den Vorbereitungsdienst zum Einstieg in der dritten Qualifikationsebene** in den Fachlaufbahnen Verwaltung und Finanzen, Bildung und Wissenschaft (fachliche Schwerpunkte Archivwesen und Bibliothekswesen), Justiz (Rechtspflegerdienst, Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten), Polizei und Verfassungsschutz (fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst) **beim Freistaat Bayern sowie bei einer Gemeinde**, einem Gemeindeverband (Landkreis, Bezirk) oder einer sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts **setzt die Teilnahme an einem zentralen Auswahlverfahren voraus**. Dabei ist eine schriftliche Auswahlprüfung abzulegen. Diese geht zusammen mit bestimmten Schulnoten in das Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens ein.

#### Allgemeine Hinweise zum Auswahlverfahren

##### 1. Zulassungsvoraussetzungen

Zum Auswahlverfahren werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die

Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz besitzen oder diese bis zum Einstellungstermin erwerben werden, mindestens die unbeschränkte Fachhochschulreife oder einen vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannten Bildungsstand bzw. die Hochschulzugangsberechtigung über erfolgreiche berufliche Fortbildungsprüfungen (Meisterprüfung oder gleichgestellte berufliche Fortbildungsprüfungen, Absolventen von Fachschulen und Fachakademien) in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an einer bayerischen Hochschule oder an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern bereits erworben haben oder voraussichtlich bis zum Einstellungstermin erwerben werden und zum Einstellungszeitpunkt das 45. Lebensjahr grundsätzlich noch nicht vollendet haben (gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung zur Regelung der besonderen Auswahlverfahren für den Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene im nichttechnischen Bereich der Leistungslaufbahn ist eine Zulassung zum Auswahlverfahren bei Überschreiten der vorgenannten Altersgrenze in der Regel nicht möglich). Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz haben grundsätzlich die gleichen Einstellungschancen wie deutsche Staatsangehörige. Aufgrund besonderer Aufgabenstellungen dürfen in einigen wenigen Fachbereichen jedoch nur Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden (Art. 39 Abs. 4 EG-Vertrag, § 7 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz).

Redaktioneller Hinweis: Für die Studiengänge im Polizeivollzugsdienst, Bibliotheksdienst und Archividienst sind zusätzliche Voraussetzungen notwendig bzw. gelten andere Altersgrenzen (Polizeivollzugsdienst), Infos [www.lpa.bayern.de](http://www.lpa.bayern.de)

##### 2. Anmeldung

Bewerberinnen und Bewerber, die am Auswahlverfahren für die Studienplätze teilnehmen möchten, müssen **bis spätestens 10. Juli 2016** bei der Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses die Zulassung beantragen. Für den Fall einer

Verlängerung des Anmeldezeitraums wird dies – ggf. auch kurzfristig – über die Internetseite des Bayerischen Landespersonalausschusses [www.lpa.bayern.de](http://www.lpa.bayern.de) bekannt gegeben.

**Bewerbung für staatliche Verwaltungen:** Bewerberinnen und Bewerber, die eine Einstellung bei einer staatlichen Verwaltung anstreben, melden sich online über die Internetseite [www.lpa.bayern.de](http://www.lpa.bayern.de) für das Auswahlverfahren an. Zusätzliche Unterlagen sind nur in den unter Abschnitt I. Nr. 3 genannten Fällen einzureichen.

**Bewerbung für nichtstaatliche Verwaltungen:** Die Bewerbung für eine Einstellung bei einer Gemeinde, einem Gemeindeverband (Landkreis, Bezirk) oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist grundsätzlich ebenfalls über den Online-Antrag auf der Internetseite des Landespersonalausschusses möglich. In einigen Fällen ist die Bewerbung unmittelbar bei der entsprechenden Einstellungsbehörde erforderlich. Bei diesen Behörden ist hierfür ein gesondertes Formular erhältlich.

### 3. Unterlagen

Für die Anmeldung zum Auswahlverfahren müssen grundsätzlich keine weiteren Unterlagen vorgelegt werden (Ausnahme: ausländischer Schulabschluss, Geltendmachung von Nachteilsausgleich bei Schwerbehinderung).

### 4. Bestätigung der Anmeldung

Eine schriftliche Eingangsbestätigung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber Ende August 2016. Der endgültige Prüfungstermin und der Prüfungsort werden etwa zwei Wochen vor der Auswahlprüfung mit der Einladung (= Zulassungsbescheid) bekannt gegeben.

### 5. Prüfung

**Termin:** Die Auswahlprüfung findet am **10. Oktober 2016** vormittags statt.

**Ort:** Die Prüfung wird bayernweit an verschiedenen Prüfungsstellen abgehalten. Der Wunschprüfungsort kann bei der Anmeldung aus einem Verzeichnis der vorgesehenen Prüfungsorte ausgewählt werden. Bei der Auswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber weder an Landkreis- noch an Regierungsbezirksgrenzen gebunden. Es sollte der Ort ausgewählt werden, der am einfachsten zu erreichen ist. Falls an dem gewünschten Ort wegen zu geringer Beteiligung keine Prüfung abgehalten wird, erfolgt eine Zuteilung zum nächstgelegenen Prüfungsort. Über den endgültigen Prüfungsort werden die Bewerberinnen und Bewerber in der Einladung etwa zwei Wochen vor der Prüfung unterrichtet. Fahrtkosten und andere Auslagen (z. B. Übernachtungskosten) können nicht erstattet werden.

**Prüfungsinhalt:** Die schriftliche Prüfung testet logisches, strukturelles, analytisches Denkvermögen, Fähigkeit zur Textgestaltung sowie Textverständnis, Grammatik und Rechtschreibung. Außerdem werden Fragen zur grundlegenden Allgemeinbildung, insbesondere in den Bereichen Erdkunde, Geschichte (Schwerpunkt 20. und 21. Jahrhundert), Wirtschaft und Recht (Grundlagen) sowie staatsbürgerliche Kenntnisse gestellt.

**Wiederholung:** Für die Auswahlprüfung gibt es keinen Wiederholungstermin. Bewerberinnen und Bewerber, die an der Prüfung am 10. Oktober 2016 nicht teilnehmen, können im Jahr 2017 nicht eingestellt werden.

**Nachteilsausgleich:** Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten kann entsprechend der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung (BayRS 2030-2-10-F) auf Antrag ein Nachteilsausgleich (z. B. Verlängerung der Arbeitszeit) bei der Prüfung gewährt werden.

### 6. Nachweis der Schulnoten

In die Gesamtnote des Auswahlverfahrens fließen die Schulnoten der Fächer Deutsch (einfach gewichtet), Mathematik (dreifach gewichtet) und einer frei wählbaren Fremdsprache (einfach gewichtet) ein.

### 7. Ergebnis/Zeugnis

Sobald die Schulnoten und die Ergebnisse der Auswahlprüfung vorliegen, erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das Auswahlverfahren mit Erfolg abgeschlossen haben, bis etwa Mitte Dezember 2016 ein Prüfungszeugnis mit der erreichten Platzziffer und Gesamtnote. Das Verfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erzielte Gesamtnote nicht schlechter als 4,00 ist. Bei der Berechnung der Gesamtnote zählen die Note der Auswahlprüfung 1,5-fach und der Schnitt der einzubeziehenden Schulnoten einfach. Ist die Gesamtnote schlechter als 4,00, wird mitgeteilt, dass das Auswahlverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

### 8. Einstellung

Zusammen mit dem Zeugnis erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mitteilung, ob und ggf. welcher staatlichen Verwaltung sie zugewiesen werden können. Bei Bewerbungen für den Polizeivollzugsdienst, den Archivdienst, den Bibliotheksdienst sowie für nichtstaatliche Verwaltungen unterrichten die Einstellungsbehörden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in eigener Zuständigkeit darüber, ob die erreichte Platzziffer für eine Einladung zum Vorstellungsgespräch ausreicht. Durch die

erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren entsteht kein Anspruch auf Einstellung. Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

**9. Eingliederungsberechtigte Soldatinnen und Soldaten auf Zeit** Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit von mindestens zwölf Jahren, die vor dem Ausscheiden aus der Bundeswehr einen Eingliederungs- oder Zulassungsschein beantragen (Bewerberin bzw. Bewerber auf eine Vorbehaltsstelle), richten ihren Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren bis spätestens 10. Juli 2016 ausschließlich über den zuständigen Berufsförderungsdienst an die Vormerkstelle des Freistaates Bayern beim Landesamt für Steuern – Dienststelle Nürnberg –, Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg (Telefon: 0911/991-1917). Maßgebend ist der Tag des Eingangs beim zuständigen Berufsförderungsdienst. Dieser leitet den Antrag dann umgehend an die Vormerkstelle weiter. Eine Online-Anmeldung ist in diesem Fall nicht möglich. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens erhalten die Vorbehaltsstellenbewerberinnen und -bewerber von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses ein Zeugnis. Gleichzeitig wird die Vormerkstelle über das Ergebnis informiert. Diese teilt dann den im Wettbewerb mit den anderen eingliederungsberechtigten Soldatinnen und Soldaten erreichten Ranglistenplatz mit und informiert, ob und zu welcher Verwaltung eine Zuweisung erfolgen kann.

Die Teilnahme am Auswahlverfahren als Bewerberin bzw. Bewerber auf eine Vorbehaltsstelle und gleichzeitig als reguläre Bewerberin bzw. als regulärer Bewerber ist nicht möglich, wenn die Behörden, bei denen eine Anstellung angestrebt wird, dem Stellenvorbehalt unterliegen.

**Weitere Informationen zum Verfahren sowie eine Übersicht über die Einstellungsbehörden und die Anzahl der Studienplätze der staatlichen und nichtstaatlichen Verwaltungen erhalten Sie unter [www.lpa.bayern.de](http://www.lpa.bayern.de).**

## 50 **Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2016**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i. V. m. § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 4 am 15. April 2016 amtlich bekannt gemacht.

## 51 **Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von unverschmutztem Niederschlagswasser in die Altmühl sowie in das Grundwasser von den befestigten Flächen der Senefelder-Schule in Treuchtlingen** **Bekanntmachung**

In Treuchtlingen wird der bestehende Schulkomplex Senefelder-Schule auf dem Grundstück Flur-Nr. 992, Gemarkung Treuchtlingen, durch einen Neubau ersetzt; das Grundstück befindet sich im Eigentum des Zweckverbandes Senefelder-Schule Treuchtlingen.

Bezüglich der Entwässerung ist vorgesehen, dass das anfallende Schmutzwasser wie bisher der Zentralkläranlage Treuchtlingen zur dortigen Behandlung zugeleitet wird.

Das unverschmutzte Niederschlagswasser von den befestigten Flächen wird größtenteils über die Einleitungsstellen Nord und Süd in die direkt angrenzende Altmühl eingeleitet; über mehrere Sickermulden auf dem o. g. Grundstück werden geringe Niederschlagswassermengen in das Grundwasser eingeleitet.

Die Einleitungen von unverschmutztem Niederschlagswasser in die Altmühl sowie in das Grundwasser bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, da es sich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) um genehmigungspflichtige Gewässerbenutzungen handelt, für die eine gehobene Erlaubnis gemäß § 10 und § 15 WHG erforderlich ist.

Die Maßnahme wird hiermit nach Art. 73 Absatz 4, 5 und 6 BayVwVfG i. V. m. Art. 69 Satz 2 BayWG bekannt gegeben.

Die Antragsunterlagen des oben genannten Vorhabens liegen

vom **25. 4. 2016** bis **24. 5. 2016**

bei der **Stadt Treuchtlingen (Stadtbauamt, Zimmer Nr. 24), Hauptstraße 31, 91757 Treuchtlingen,**

während der Dienststunden zur Einsicht aus. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **7. 6. 2016**, beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen – Gebäude C, Zimmer I.04 –, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg, oder bei der vorgeannten Stelle schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden bei einem gesonderten Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird; die Einwendungsführer werden vom Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem ggf. notwendigen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, durch Erhebung von Einwendungen, durch Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Werden keine Einwendungen erhoben, findet beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen – Gebäude C, Zimmer I.05 –, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg am 10. 6. 2016 um 10.00 Uhr ein Erörterungstermin statt.

Weißenburg, den 7. 4. 2016

Johanna Stabel,  
Regierungsrätin

52 **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Vorhaben der Firma Ostwind Erneuerbare Energien GmbH, Gesandtenstraße 3, 93047 Regensburg: Errichtung und Betrieb von zehn Anlagen nach Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Windkraftanlagen) im Raitenbacher Forst auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1646, 1647, 1647/2, 1673, 1706 der Gemarkung Raitenbuch**

Bekanntmachung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 8. 4. 2016 Az. 43-824/14/047 gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung:

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat mit Bescheid vom 8. 4. 2016 Az. 43-824/14/047 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für das oben genannte Vorhaben erteilt.

**I.**

Der Genehmigungsbescheid hat folgenden verfügenden Teil:

**1.**

Der Firma Ostwind Erneuerbare Energien GmbH wird nach Maßgabe der mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen (vgl. Anlage) die

**immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG**

erteilt.

**1.1**

Gegenstand der Genehmigung:

Errichtung und Betrieb von insgesamt 10 Anlagen nach Ziffer 1.6.2 Anhang 1 4. BImSchV (Windkraftanlagen) auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1646, 1647, 1647/2, 1673, 1706 Gemarkung Raitenbuch.

**1.2**

Genehmigungsumfang:

Anlagen- und Betriebsdaten:

Hersteller	Nordex Energy GmbH, 22419 Hamburg		
Typ	Nordex N131		
Nabenhöhe	134 m		
Rotordurchmesser	131 m		
Gesamthöhe	199,90 m		
Nennleistung	3,0 MW		
Anzahl Rotorblätter	3		

**Standortdaten:**

	Gauß-Krüger Koordinat	WGS84 Koordi- naten	Höhe über Grund	Höhe über NN
WEA 1	4434083,4	5427460	11°5'57,707"E 48°58'55,132"N	199,9 752,66
WEA 2	4433607,1	5427067,3	11°5'34,512"E 48°58'42,237"N	199,9 747,39
WEA 3	4433664	5426727	11°5'37,510"E 48°58'31,243"N	199,9 754,82
WEA 4	4433608	5426379	11°5'34,961"E 48°58'19,956"N	199,9 749,57
WEA 5	4435003,2	5426498,4	11°6'43,497"E 48°58'24,355"N	199,9 769,24
WEA 6	4435039	5426074	11°6'45,501"E 48°58'10,630"N	199,9 775,95
WEA 7	4435495,1	5427598	11°7'7,058"E 48°59'0,136"N	199,9 753,46
WEA 8	4435403,4	5427067,7	11°7'2,851"E 48°58'42,935"N	199,9 764,15
WEA	4435556,6	5426327	11°7'10,807"E 48°58'19,015"N	199,9 781,30
10				
WEA	4435628,4	5425966,6	11°7'14,543"E 48°58'7,375"N	199,9 780,06
11				

**1.3**

Grundlagen der Genehmigung:

- Immissionsschutzrechtlicher Antrag vom 5. 11. 2014 mit Inhaltsverzeichnis
- Bauantrag vom 5. 11. 2014
- Antrag auf Zulassung einer Abweichung von den Abstandsflächenregelungen gemäß Art. 63 BayBO vom 3. 11. 2014
- Technische Anlagenbeschreibung der Firma Nordex Energy GmbH Revision 00/29. 11. 2013 und anlagenspezifische Unterlagen laut Inhaltsverzeichnis
- Lage- und Übersichtsplan vom 6. 5. 2014 (Maßstab 1:2.500)

- Planunterlagen nach Inhaltsverzeichnis
- Schallimmissions- und Schattenwurfgutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 13. 11. 2014
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 10. 3. 2016 (Ing.-Büro für Umweltforschung und Raumplanung in Schönhofen, Verfasser Herr Dipl.-Ing. Banse)
- Umweltverträglichkeitsprüfung vom 10. 3. 2016 (Ing.-Büro für Umweltforschung und Raumplanung in Schönhofen, Verfasser Herr Dipl.-Ing. Banse)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 10. 3. 2016 mit Ergänzungen zur Kompensation Rodungen vom 24. 3. 2016 (Ing.-Büro für Umweltforschung und Raumplanung in Schönhofen, Verfasser Herr Dipl.-Ing. Banse)

**2.1**

Für die Ziffer 1 dieses Genehmigungsbescheides wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

**2.2**

Die erteilte Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 13 BImSchG).

Mit erteilt wird

- die Baugenehmigung gemäß Art. 68 der Bayer. Bauordnung (BayBO),
- die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG),
- die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG),
- die Erlaubnis nach Art. 9 des Bayerischen Waldgesetzes,
- die Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 der Verordnung über den Naturpark Altmühltal (NPV).

**2.3**

Für das Vorhaben wird eine Abweichung vom Erfordernis der (vollen) Abstandsflächen H auf 0,4 H nach Maßgabe des Antrags vom 3. 11. 2014 zugelassen.

**3.**

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder
- b) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

**4.**

Die Firma Ostwind Erneuerbare Energien GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

**5.**

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 307.792,10 € festgesetzt.

Davon entfallen auf

- a) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung: 173.471,00 €
- b) die miterteilte baurechtliche Genehmigung:  
bauordnungsrechtliche Gebühr: 86.252,00 €  
bauplanungsrechtliche Gebühr: 86.252,00 €  
172.504,00 €, davon 75 % = 129.378,00 €
- c) die miterteilte Abweichung Abstandsflächen:  
1000,00 €, davon 75 % = 750,00 €
- d) die miterteilte Rodungserlaubnis:  
5590,80 €, davon 75 % = 4193,10 €

**II.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,  
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,**  
**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. 7. 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorerschuss zu entrichten.

### III.

#### Hinweise:

1. Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen zu den folgenden Rechtsbereichen verbunden: Immissionsschutz, Luftverkehrssicherheit, Baurecht, Technische Wasser- und Abfallwirtschaft, Denkmalschutzrecht, Natur- und Artenschutz, Land- und Forstwirtschaft, Bergbaurecht.
2. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der genehmigten Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom **Montag, 18. 4. 2016, bis einschließlich Montag, 2. 5. 2016**, während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Umweltamt, Bahnhofstraße 2, Gebäude F, Zimmer 2.08 (Alte Post) zur Einsichtnahme aus.
3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
4. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Weißenburg, 8. 4. 2016

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen  
Johanna Stabel  
Regierungsrätin

## Andere Behörden

### 53 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen

Nachstehend wird, gem. Art. 10 Abs. 1 VGemO i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO, die

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen für das Haushaltsjahr 2016 bekannt gemacht.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, als zuständige Aufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 31. 3. 2016, Nr. 20-941 festgestellt, dass diese nicht zu beanstanden ist.

Ab dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang, die Haushaltssatzung während des Haushaltsjahres 2016 in der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, öffentlich zur Einsicht auf.

Haushaltssatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen 2016  
(Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen)

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff. GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ellingen folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt, er schließt

- im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 829.719,00 €  
und
- im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 18.500,00 €  
ab.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

### 1. Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes (Umlage-Soll) von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird

- für das Haushaltsjahr 2016 auf 654.814,00 € festgesetzt.

Der nicht gedeckte Finanzbedarf von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird über eine Verwaltungsumlage ausgeglichen, die wie folgt erhoben wird:

- Stadt Ellingen 444.657,00 €
- Gemeinde Ettenstatt 90.404,00 €
- Gemeinde Höttingen 119.753,00 €

Die beiliegende Berechnung der Verwaltungsumlage ist Bestandteil dieser Satzung.

### 2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird im Jahr 2016 nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird

- für das Haushaltsjahr 2016 auf 138.000 € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.  
Ellingen, den 15. 4. 2016

Verwaltungsgemeinschaft Ellingen  
Walter Hasl  
Gemeinschaftsvorsitzender

### 54 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Schulverbandes Ellingen

Nachstehend wird, gem. Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz i. V. m. Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie Art. 65 Abs. 3 GO, die

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ellingen für das Haushaltsjahr 2016 bekannt gemacht.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, als zuständige Aufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 5. 4. 2016, Az. 20-941 festgestellt, dass diese nicht zu beanstanden ist.

Ab dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang, die Haushaltssatzung während des Haushaltsjahres 2016 in der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen öffentlich zur Einsicht auf.

### Haushaltssatzung des Schulverbandes Ellingen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Ellingen folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2016 wird hiermit festgesetzt, er schließt

- im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 572.514,00 €  
und
- im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 409.436,00 €  
ab.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

### 1. Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes (Umlagesoll) von Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2016 beträgt **378.045,00 €** und wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes festgesetzt. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf **271** Verbandsschüler festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.395,00 €** festgesetzt.

### 2. Investitionsumlage

Für das Haushaltsjahr 2016 wird eine Investitionsumlage festgesetzt.

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes (Umlagesoll) von Ausgaben im Vermögenshaushalt 2016 beträgt **40.650,00 €** und wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes festgesetzt. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf **271** Verbandsschüler festgesetzt. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **150,00 €** festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **95.000,00 €** festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung trifft mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.  
Ellingen, den 12. 4. 2016

Schulverband Ellingen  
Hasl  
Schulverbandsvorsitzender